



A-Post
Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

29. März 2019

Geschäft Nr. 19-1271

Gemeinde St. Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Mineralheilbad Ost (12. Januar 2018), 1. Änderung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Überbauungsplan Mineralheilbad Ost wurde am 12. Januar 2018 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Die nun folgende Änderung ergibt sich aus der Projektierung des Hotels. Dabei hat sich gezeigt, dass eine höhere Anzahl Zimmer erforderlich ist. Mit einem vierten Vollgeschoss im Baubereich A kann dies im Rahmen der bisher zulässigen Gebäude- und Firsthöhe realisiert werden.

Der «Überbauungsplan Mineralheilbad Ost (12. Januar 2018), 1. Änderung» wurde am 17. Dezember 2018 vom Gemeinderat St.Margrethen erlassen.

Erwägungen

Auf einem Teilbereich des Sondernutzungsplans wird die Geschosshöhe erhöht, die First- und Gebäudehöhe bleibt jedoch gleich. Öffentliche Interessen sind damit nicht berührt, ebenfalls werden im restlichen Perimeter des Sondernutzungsplans keine Änderungen vorgenommen.

Auf das Auflageverfahren wurde gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet, da nur wenige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen sind und diese dem Vorhaben schriftlich zugestimmt haben. Es sind keine öffentlichen Interessen berührt.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (dreifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)